

die Berufung nicht gegeben. Dafür darf aber, wenn später eine höhere Invalidität belegt wird und die entsprechende Rente kapitalisiert wenigstens Fr. 4000.— ausmacht, die Berufung gegen das Abänderungsurteil erklärt werden. Dasselbe gilt im Anwendungsbereich des Art. 46 Abs. 2 OR. Dabei kann dann das Bundesgericht im zweiten Verfahren, ergebe es sich aus einem Vorbehalt nach Art. 10 EHG oder nach Art. 46 Abs. 2 OR, den Fall nach allen Richtungen hin, insbesondere bezüglich der Verschuldensfrage, rechtlich würdigen, mag ihm diese Befugnis auch sonst, d.h. wenn schon der erste Entscheid der Berufung unterlag, nicht zustehen. Denn es wäre unerträglich, die umfassende Überprüfungsmöglichkeit in einem an sich berufungsfähigen Rechtsstreit nur deshalb auszuschliessen, weil mit Rücksicht auf ungewisse Entwicklung von Verletzungsfolgen ein nicht berufungsfähiges Urteil voranging. Dieses kann das Bundesgericht unter der in Rede stehenden Voraussetzung nicht binden. Richtig ist allerdings, dass dergestalt die Gefahr des Erlasses von sich widersprechenden Entscheidungen in der nämlichen Sache geschaffen wird. Aber das ist eine notwendige Konsequenz des Art. 36 Abs. 3 OG. Mit dem Hinweis darauf erledigt sich auch der Einwand des Beklagten, es sei ihm nicht zuzumuten, einen nochmaligen Prozess zu führen, nachdem sich die kantonalen Gerichte zur Grundsatzfrage schon im ersten geäußert hätten. Die gleiche Lage kann anderweitig ebensogut eintreten, etwa wenn — was einem Kläger freisteht — zuerst ein nicht weiterziehbarer Streit eingeleitet und für restliche Ansprüche eine Nachklage vorbehalten wird (vgl. BGE 24 II 431 f.).

**55. Urteil der II. Zivilabteilung vom 3. Juli 1953**  
i. S. Dell'Acqua gegen Broch.

*Streitwert für die Berufung* (Art. 46 OG).

Der Barwert einer Kinderrente (Art. 156/157; 319/320 ZGB), soweit sie in der letzten kantonalen Instanz noch streitig war, ist nach dem bei der Klageanhebung massgebenden Alter zu berechnen, zum Zinssatze von 3 ½ %.

*Valeur litigieuse en matière de recours en réforme* (art. 46 OJ).

La valeur en capital d'une pension allouée à un enfant (art. 156/157; 319/320 CC) doit, en tant que la pension est encore en discussion devant la dernière juridiction cantonale, être calculée d'après l'âge déterminant lors de l'introduction de l'action, au taux de 3 ½ %.

*Valore litigioso in materia di diritto per riforma* (art. 46 OG).

Il valore in capitale d'una pensione accordata ad un figlio (art. 156/157, 319/320 CC) dev'essere calcolato, in quanto è ancora litigioso davanti all'ultima giurisdizione cantonale, secondo l'età determinante al momento dell'introduzione dell'azione, al saggio 3 ½ %.

A. — Bei der Scheidung der Eheleute Broch-Dell'Acqua durch Urteil vom 3. Juni 1947 wurde der am 21. Januar 1944 geborene Knabe der Mutter zugewiesen und der Vater zu monatlichen Unterhaltsbeiträgen für das Kind verpflichtet, bemessen auf je Fr. 60.— bis zu dessen 10., und auf je Fr. 80.— von da an bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr.

B. — Mit Klage vom 29. Februar 1952 verlangte der nun wieder verheiratete Vater Herabsetzung der Kinderalimente auf die Hälfte der im Scheidungsurteil festgesetzten Beträge. Das Appellationsgericht hiess die Klage durch Urteil vom 28. April 1953 in dem Sinne teilweise gut, dass von der Rechtskraft des Urteils an bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes monatlich Beiträge von je Fr. 50.— zu zahlen seien.

C. — Mit vorliegender Berufung hält die Beklagte am Antrag auf gänzliche Abweisung der Klage fest.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — Die Berufungsklägerin bemisst den Streitwert auf mehr als den nach Art. 46 OG erforderlichen Betrag

von Fr. 4000.—. Sie zieht zuerst die streitigen Einzelbeträge für 18 Monate in Betracht. Dazu rechnet sie den zu  $2\frac{1}{2}\%$  kapitalisierten Wert der Monatsbeträge von Fr. 50.— für einen zehnjährigen Knaben nach Tafel 9 von PICCARD. Streitig sind indessen vom 10. Altersjahr des Knaben an nur monatlich Fr. 40.—. Ferner besteht kein zureichender Grund, von dem seit 1946 (BGE 72 II 134) um der wünschbaren Stabilität willen beibehaltenen Zinssätze von  $3\frac{1}{2}\%$  abzugehen, der übrigens dem üblichen Zinssätze für erstklassige Hypotheken entspricht (vgl. PICCARD, Lebenserwartungs-, Barwert- und Rententafeln, 5. Auflage, S. 52 ff.).

2. — Im übrigen sind für die Streitwertbemessung nach ständiger Rechtsprechung die Verhältnisse zur Zeit der Klageanhebung massgebend. Nach Art. 36 Abs. 1 OG wird der Streitwert eben durch das klägerische Rechtsbegehren bestimmt. (Auch Art. 51 OG geht von der Streitwertangabe der Klage aus.) Für die Frage der Zulässigkeit der Berufung an das Bundesgericht fallen dann allerdings nach Art. 46 OG die Rechtsbegehren in Betracht, wie sie vor der letzten kantonalen Instanz noch streitig waren. Allein, bereits die entsprechende Ordnung des alten OG wurde dahin ausgelegt, dass zwar eine im Laufe des kantonalen Verfahrens eingetretene Änderung der streitigen Begehren zu beachten, der Wert des (gleich gebliebenen oder, eben gemäss den Begehren, im Laufe des Prozesses veränderten) Streitgegenstandes jedoch nach dem schon für die Klage massgebend gewesenen Stichtag zu bestimmen sei (BGE 48 II 412). Das gilt gerade auch für die Berechnung des Barwertes einer Rente (BGE 59 II 339). Hat die Pflicht zu deren Leistung nach dem Klagebegehren schon begonnen, so ist somit für den Barwert damit für den Streitwert kein späterer Zeitpunkt massgebend. Freilich rechnet man, um die Barwerttafeln leicht handhaben zu können, nicht nach einem vom Geburtstag des Berechtigten verschiedenen Tag, sondern nach dem dem Stichtag am nächsten liegenden Geburtstag.

Keine grundsätzliche Abweichung hievon, sondern nur eine besondere Art der Fixierung des unveränderlichen Stichtages bedeutet es, wenn BGE 61 II 68 für die Bewertung des Unterhaltsgeldes für ein aussereheliches Kind nach Art. 319 ZGB in allen Fällen den Tag der Geburt als massgebend erklärt.

Nicht um den Streitwert handelt es sich bei der Art der Bestimmung des Schadenersatzes im Haftpflichtrecht. Dort wird gewöhnlich bis zum Zeitpunkt, in dem nach der kantonalen Prozessordnung neue Tatsachen zu berücksichtigen sind, also mitunter bis zum Urteil der letzten kantonalen Instanz, eine konkrete Schadensberechnung vorgenommen, mit Zuerkennung entsprechender Renten. Erst für die Zukunft erfolgt eine Kapitalabfindung und zwar auf Grund einer vom Zeitpunkt, in dem die Rentenleistungen aufhören, ausgehenden Barwertberechnung (BGE 77 II 152). Allein, diese Art, den Schadenersatz zu bestimmen, hat nicht notwendig Einfluss auf die Streitwertberechnung. Jedenfalls im Gebiete der familienrechtlichen Kinderrenten (Art. 156/157, 319/320 ZGB) ist an der erwähnten Rechtsprechung festzuhalten. Es handelt sich um Rentenansprüche, wobei eine Kapitalabfindung gar nicht vorgesehen ist. Die für die Bemessung der Leistungen erheblichen Verhältnisse sind in der Regel ziemlich stetig, anders als in vielen Haftpflichtfällen. Umso weniger wäre es angebracht, durch Annahme einer sich fortlaufend verschiebenden Grundlage der Streitwertberechnung Unsicherheit zu schaffen. Es soll vielmehr für die ganze Dauer des Prozesses feststehen, ob für einen Rentenanspruch von bestimmter Höhe der Streitwert von mindestens Fr. 4000.— nach Art. 46 OG gegeben sein wird, sofern das Begehren im betreffenden Betrage streitig bleibt. Damit wird auch billige Rücksicht genommen auf kantonale Prozessordnungen, welche bei voraussetzlicher Zulässigkeit einer Berufung an das Bundesgericht eine einzige kantonale Instanz vorsehen.

3. — Nach Tafel 9 von Piccard bemisst sich der Bar-

wert der streitigen Monatsrente von Fr. 30.— für einen achtjährigen Knaben bis zum 18. Altersjahr auf  
 $1011 \times 3 \dots \dots \dots = \text{Fr. } 3033.—$   
 Dazu kommt der vom 10. Jahr an streitige  
 Mehrbetrag von je Fr. 10.—  $\dots \dots \dots = \text{» } 837.—$   
Zusammen Fr. 3870.—,  
 also weniger als Fr. 4000.—.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

Vgl. auch Nr. 41, 42, 51, 52.

Voir aussi n<sup>os</sup> 41, 42, 51, 52.

## I. FAMILIENRECHT

### DROIT DE LA FAMILLE

56. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 2. Juli 1953 i. S. Eheleute X.

*Ehescheidung.*

Die « separazione consensuale » des italienischen Rechts kann nicht zu einer Scheidung gemäss Art. 147/148 ZGB führen. Tiefe Zerrüttung. Verschulden und « objektive » Ursachen (Art. 142 Abs. 2 ZGB).

*Divorce.*

La « separazione consensuale » du droit italien ne peut conduire au divorce selon les art. 147/148 CC. Atteinte profonde du lien conjugal. Faute et causes « objectives » (art. 142 al. 2 CC).

*Divorzio.*

La « separazione consensuale » del diritto italiano non può condurre al divorzio giusta gli art. 147/148 CC. Turbazione profonda delle relazioni coniugali. Colpa e cause « oggettive » (art. 142 cp. 2 CC).

Die Parteien heirateten einander im Jahre 1937 in Florenz. Aus der Ehe ist ein Sohn hervorgegangen.

Der Kläger entstammt einer Schweizer Familie, die schon so lange in Italien gelebt hatte, dass ihr Schweizerbürgerrecht in Vergessenheit geraten war. Er wurde als Italiener angesehen und musste als solcher Militärdienst leisten. Er stand vom April bis September 1939 und dann vom Juni 1940 bis zum Sommer 1943 im Kriegsdienst. Im Jahre 1942 war er ungefähr einen Monat auf Urlaub zu Hause. Infolge des Umsturzes in Italien geriet er anfangs September 1943 in deutsche Gefangenschaft, konnte aber nach zwei Tagen entweichen und sich nach Florenz begeben. Er blieb indessen nur etwa zehn Tage bei seiner Familie. Hierauf flüchtete er sich in die Schweiz, wo er interniert wurde. Nachforschungen während seines